

41. Ist im Zwangsversteigerungsverfahren der eingetragene Gläubiger nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883 zur Anfechtung ihm vorgehender Hypothekensforderungen auf Grund der Vorschriften des Reichsanfechtungsgesetzes auch dann befugt, wenn er einen der in den §§. 644. 702 C.F.D. erwähnten vollstreckbaren Schuldtitel nicht erlangt hat?<sup>1</sup>

VI. Civilsenat. Urth. v. 29. November 1886 i. S. A.P. (Rl.) w.  
D. P. (Bekl.) Rep. IIIa. 229/86.

<sup>1</sup> Vgl. Wilimowski, Konkursordnung S. 513; Korn, Anfechtung S. 15. 16 Anm.; Fäfel, Subhastationsordnung S. 218 und Anfechtungsrecht S. 28. 29; Cosack, Anfechtungsrecht S. 350 Nr. 4; Volkmar, Gesetz vom 13. Juli 1883 Anm. 2 zu §. 113; Fäfel, Zwangsvollstreckungsordnung S. 406 oben; Förster-Eccius, Privatrecht Bd. 1 S. 618, Bd. 3 S. 506 Anm. 94. D. E.

- I. Landgericht Torgau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Auf dem im Jahre 1884 zur Zwangsversteigerung gebrachten Gute G. Nr. waren in Abt. 3 unter Nr. 3 9000 *M* Darlehn für den Beklagten und unter Nr. 4 6000 *M* Einbringen für die Klägerin eingetragen. Bei der Verteilung des Kaufgeldes kam die Forderung des Beklagten teilweise zur Hebung, wogegen die Klägerin mit ihrem Einbringen gänzlich ausfiel. Dieselbe erhob jedoch gegen die Befriedigung des Beklagten aus dem Kaufgelde Widerspruch und hat zur Rechtfertigung dieses Widerspruches in der rechtzeitig erhobenen Klage u. a. geltend gemacht, daß die Darlehnshypothek des Beklagten der Anfechtung aus §. 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes unterliege. Das Berufungsgericht erachtet diese Anfechtung für unstatthaft, weil die Klägerin einen vollstreckbaren Schuldtitel nicht erlangt habe. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Mit Recht hat der Berufungsrichter der Klägerin die Befugnis zur Anfechtung aus §. 3 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 wegen Mangels eines vollstreckbaren Titels abgesprochen.

Die frühere preussische Gesetzgebung gab für den Fall einer notwendigen Subhastation wegen des Anfechtungsrechtes der Gläubiger besondere, von den allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen. Während das Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1855 für anfechtungsberechtigt nur diejenigen Gläubiger erklärte, deren Forderungen vollstreckbar sind, war in den §§. 70. 71 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 jedem im Kaufgeldebelegungsstermine anwesenden Realgläubiger eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Anfechtungsbefugnis insofern gewährt, als seiner Befriedigung aus der Masse durch die Teilnahme der angefochtenen Forderung Eintrag geschieht.

Das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 hat diesen Unterschied beseitigt. Es bezieht sich nach seinem §. 1 auf alle Fälle der Befriedigung eines Gläubigers außerhalb des Konkursverfahrens und stellt damit auch die Anfechtung der Realgläubiger unter die allgemeinen Regeln, gleichviel ob das Verteilungsverfahren das bewegliche oder das unbewegliche Vermögen betrifft. Daß danach die Realgläubiger auch bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen zur Anfechtung

nur dann berechtigt sind, wenn sie dem §. 2 des Gesetzes entsprechend einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt haben, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Die Gesetzesmotive heben dies auch ausdrücklich hervor, indem sie zugleich bemerken, daß, insoweit ein Absonderungsberechtigter den nach §. 2 erforderlichen vollstreckbaren Titel nicht schon nach der Zivilprozeßordnung erlangt haben sollte, die Landesgesetzgebung auf Grund des §. 706 C.P.O. die etwa für nötig zu erachtende Abhilfe würde schaffen können.

Vgl. Druckf. des Reichstages II. Session 1879 Nr. 115 S. 16. 17.

Es kann sich hiernach, da der Klägerin einer der in den §§. 644. 702 C.P.O. bezeichneten Schuldtitel nicht zur Seite steht, nur fragen, ob aus den Vorschriften der preussischen Landesgesetzgebung, insbesondere des hier maßgebenden Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 131), die Annahme herzuleiten sein möchte, daß jeder Hypothekengläubiger durch das Zwangsversteigerungsverfahren für seine eingetragene Forderung einen vollstreckbaren Schuldtitel, soweit solcher zur Anfechtung erforderlich ist, erwerbe. Diese Frage ist in der Litteratur mehrfach in bejahendem Sinne beantwortet worden. Sie muß indessen verneint werden.

Ohne Grund beruft sich die Revision für die Bejahung auf den §. 129 des angeführten Gesetzes. Allerdings kann danach das Zuschlagsurteil die Eigenschaft eines vollstreckbaren Schuldtitels erlangen; diese Eigenschaft erstreckt sich jedoch nicht auf die eingetragenen Forderungen als solche, sondern nur auf das rückständig gebliebene und überwiesene Kaufgeld, und die Vollstreckbarkeit tritt demgemäß nicht gegenüber dem — dinglichen oder persönlichen — Schuldner, sondern nur gegenüber dem Ersteher und bezw. dem für mitverhaftet erklärten Meistbietenden ein. Da der Klägerin von dem Kaufgelde nichts überwiesen ist, kann sie schon deshalb die Vorschrift des §. 129 nicht für sich in Anspruch nehmen. Überdies ist aber deren Anwendbarkeit auch ausgeschlossen, weil der §. 2 des Anfechtungsgesetzes einen gegenüber dem Schuldner wirksamen Vollstreckungstitel voraussetzt.

Ebenso wenig lassen sich aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1883 Folgerungen zu Gunsten des von der Klägerin beanspruchten Anfechtungsrechtes ziehen. Dasselbe gehörte freilich nach §. 21 Nr. 3 zu den Interessenten des Verfahrens und durfte in

dieser Eigenschaft gemäß §. 113 Absf. 2. 6 gegen die Befriedigung des Beklagten aus dem Kaufgelde mit der Wirkung Widerspruch erheben, daß die Ausführung des Teilungsplanes aufgehalten wurde. Wegen der Gründe und demnächstigen Rechtfertigung des Widerspruches ist jedoch in dem Gesetze selbst nichts bestimmt, vielmehr lediglich das materielle Recht, für den vorliegenden Fall also das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, mit allen seinen Anforderungen maßgebend geblieben.

Vgl. die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 13. Juli 1883 in den Drucksachen des Herrenhauses 1882/83 Nr. 6 S. 115.

Wenn nun auch aus den §§. 22 Absf. 2. 23. 29. 31. 104. 106 des Gesetzes zu entnehmen ist, daß durch das Zwangsversteigerungsverfahren für die Forderung der Klägerin die zur Anfechtung erforderliche Fälligkeit herbeigeführt wurde, so ist doch mit der Fälligkeit keineswegs ohne weiteres die Vollstreckbarkeit jener Forderung eingetreten.

Allerdings sind nach den §§. 113. 114 a. a. D. Forderungen, deren Vorhandensein und Betrag aus dem Grundbuche hervorgeht, vor anderen Ansprüchen insofern bevorzugt, als die ersteren, auch wenn ihnen ein vollstreckbarer Titel nicht zur Seite steht, im Falle des Widerspruches von dem Widersprechenden durch Klage zu beseitigen, die letzteren dagegen beim Mangel des Nachweises der Vollstreckbarkeit von dem Gläubiger zur Feststellung zu bringen sind.

Vgl. die Begründung a. a. D. S. 114 und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 221.

Allein aus dieser Verteilung der Parteirollen kann unmöglich geschlossen werden, daß eingetragene Forderungen auch in allen sonstigen Beziehungen wie vollstreckbare zu behandeln seien. Die Unrichtigkeit eines derartigen Schlusses ergibt deutlich der Absf. 4 des §. 113 a. a. D., indem derselbe, ohne Unterscheidung zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Ansprüchen, die §§. 686. 688. 689 C.P.D. nur in dem Falle für anwendbar erklärt, wo der Widerspruch des Schuldners oder letzten Eigentümers sich gegen eine vollstreckbare Forderung richtet. Danach darf der Schuldner der Berücksichtigung von Forderungen, welche gegen ihn nicht vollstreckbar sind, mögen sie aus dem Grundbuche hervorgehen oder nicht, mit gleicher Wirkung wie ein anderer Beteiligter und ohne die durch §. 686 C.P.D. gezogenen Schranken widersprechen. Solange aber die Möglichkeit eines solchen Wider-

spruches des Schuldners noch besteht, fehlt es dem Gläubiger an der Legitimation, welche das Reichsgesetz zur Anfechtung gegenüber dritten Personen erfordert, und kann nicht davon die Rede sein, daß der Gläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes erlangt habe (vgl. Motive zum Anfechtungsgesetze S. 12. 13.)“